

## Rechtsfragen zu Ehe und Lebenspartnerschaft

Rechte und Pflichten, Unterhalt, Vermögensrecht und Verträge

von  
Dr. Dr. Herbert Grziwotz

4., vollständig überarbeitete Auflage

Rechtsfragen zu Ehe und Lebenspartnerschaft – Grziwotz

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Eherecht, eheliches Güterrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 59105 1

bestimmt werden. Die weit reichenden Folgen dieser Entscheidung hat das Beispiel des islamischen Rechts für Ehegatten verdeutlicht. Leben beispielsweise ein Deutscher und eine Italienerin in Kairo und heiraten sie dort, ist für ihre güterrechtlichen Beziehungen grundsätzlich ägyptisches Recht maßgeblich. Lassen zwei schwedische Männer ihre in Stockholm begründete „Ehe“ in Deutschland nochmals registrieren, gilt für sie deutsches Recht. Aber auch ohne eine nochmalige Registrierung gehen die Rechtswirkungen ihrer Partnerschaft vor einem deutschen Gericht nicht weiter, als im LPartG vorgesehen. Aus deutscher Sicht regeln Art. 14 EGBGB die allgemeinen Ehewirkungen, Art. 15 EGBGB den Güterstand und Art. 17 EGBGB die Scheidung und die Scheidungsfolgen sowie Art. 17 a EGBGB die Nutzungsbefugnisse für die inländische Ehewohnung, die Haushaltsgegenstände und Kontaktverbote. Art. 17 b EGBGB enthält die Vorschriften zu den allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft, zu ihrem Güterrecht, zur Wohnungszuweisung, zur Verteilung der Haushaltsgegenstände, zum Unterhalt, zum Versorgungsausgleich und zur Auflösung der Lebenspartnerschaft.

Zu den **allgemeinen Ehewirkungen** gehören u. a. das Recht, die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verlangen, die Schlüsselgewalt und die Eigentumsvermutungen. Diese richten sich in erster Linie nach der Staatsangehörigkeit beider Ehegatten (sog. Personalstatut). Besteht oder bestand keine gemeinsame **Staatsangehörigkeit**, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehegatten ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Gemeint ist der Ort, an dem der Schwerpunkt der Bindungen der Ehegatten, insbesondere in beruflicher und familiärer Hinsicht, d. h. ihr Daseinsmittelpunkt liegt. Versagt auch dieses Kriterium, gilt das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise, z. B. durch gemeinsame soziale Bindungen, durch Herkunft, Geburt der Kinder, Vermögensbildung, Kultur, Sprache, berufliche Tätigkeit oder Zukunftsplanung, am engsten verbunden sind.

Diese Kriterien sind auch für das **Scheidungsrecht**, den **Versorgungsausgleich** und die **Unterhaltspflicht** maßgebend. Allerdings kann sich das jeweils anzuwendende Recht während des Bestehens

der Ehe wandeln; dies ist beispielsweise der Fall, wenn beide Ehegatten nach der Heirat eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

Auch die **güterrechtlichen Wirkungen** der Ehe richten sich nach der vorstehend dargestellten „Stufenleiter“. Entscheidend ist hier der **Zeitpunkt der Eheschließung**. Bei Eheschließung nach dem 31. 3. 1953 und vor dem 9. 4. 1983 ist Stichtag der 9. 4. 1983 (Art. 220 Abs. 3 EGBGB), wenn bis zu diesem das Mannesrecht maßgeblich war. Allerdings ist die im Gesetz auf der 3. Stufe vorgesehene Maßgeblichkeit des Mannesrechts für den Güterstand nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl nichtig. Bei Ehen, die vor dem 1. 4. 1953 geschlossen worden sind, bleibt jedoch das alte Recht maßgeblich, nach dem bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit das Mannesrecht entscheidend war. Wichtig ist, dass der Güterstand „versteinert“ wird. Gilt bei Eheschließung – wie in den obigen Beispielen – ausländisches Güterrecht, so ändert sich durch einen späteren Umzug oder die Erlangung einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit hieran nichts. Dies ist eine Besonderheit des deutschen Rechts, die in anderen europäischen Staaten nicht gilt.

Für die Nutzungsbefugnis einer in Deutschland belegenen Ehewohnung und hier befindliche Haushaltsgegenstände sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Nähерungs- und Kontaktverbote gilt deutsches Recht. Für die Wohnung im Ausland dürfte dagegen die oben dargestellte „Stufenleiter“ Anwendung finden.

Für eingetragene Lebenspartner kommt es – anders als bei Ehegatten – nicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnort der Lebenspartner an. Maßgeblich ist das Recht des registerführenden Staates. Das **Registrierungsstatut** gilt für die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft sowie den Versorgungsausgleich. Es betrifft ferner ihre Auflösung. Für den Lebenspartnerschafts- und den Trennungsunterhalt ist der gewöhnliche Aufenthalt des den Unterhalt fordernden Partners maßgeblich, für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt das für die Aufhebung angewendete Recht. Hinsichtlich der Lebenspartnerschaftswohnung und der Haushaltsgegenstände gilt wiederum das Recht des Registrierungsstaates.

Sind Lebenspartner in mehreren Staaten registriert, ist für das anzuwendende Recht die letzte Registrierung maßgebend. Ist die Lebenspartnerschaft in einem ausländischen Register eingetragen worden, so gehen ihre Wirkungen im Inland jedoch nur so weit, wie es den deutschen Vorschriften entspricht (sog. **Kappungsregelung**). Diese Höchstgrenze hat durch die weitgehende Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe allerdings kaum noch Bedeutung.

Die vorstehende Darstellung betrifft nur die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten und Lebenspartner nach **deutschem Recht**. Vor Gerichten im Ausland kann aufgrund abweichender Rechtsvorschriften ganz anders entschieden werden.

## 2. Kapitel

### Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge, Vereinbarungen zu den persönlichen Beziehungen

#### I. Vereinbarungsmöglichkeiten

##### 1. Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge – Fallstrick oder Rettungsanker?

**BEISPIELE:** Seine erste Scheidung hat dem Unternehmer Ulli eine Million gekostet, die zweite eine halbe Million. Als seine Lebensgefährtin Dagmar schwanger wird, vereinbart er einen Standesamtstermin und eine Stunde vorher einen Notartermin. Er ist nur bereit, „Ja“ zu sagen, wenn beim Notar ein Ehevertrag mit Gütertrennung sowie Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und Durchführung des Versorgungsausgleichs unterzeichnet wird. Dagmar unterschreibt nach Belehrung durch den Notar mit Tränen in den Augen. Ulli sagt daraufhin beim Standesamt „Ja“; er ist jedoch nicht unglücklich, denn er hat „seinen“ Ehevertrag. Als die Ehe später kriselt, erklärt Dagmar, sie habe nur unterschrieben, um für sich und ihr Kind durch die Ehe „Sicherheit“ zu haben. Ulli habe sie mit dem Notartermin vor dem schon vereinbarten Standesamtstermin, den sie auch nicht mehr absagen wollte, „erpresst“.

Die Ministerialrätin Julia lernt im Urlaub in Tunesien den arbeitslosen Kemal kennen und lieben. Ihr wird geraten, vor Eheschließung dringend einen Ehevertrag zu vereinbaren. Vor allem bei einem etwaigen längeren Auslandsaufenthalt müsse darin sicher gestellt werden, dass sie stets ihren Pass und ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht behalten müsse. Julia möchte im Übrigen einen Vertrag wie ihr Freund Ulli.

Jens und Ludwig wollen „heiraten“. Eigentlich brauchen sie den „Trauschein“ nicht. Der Gang zum Standesamt hat für sie Symbolcharakter. Sie erklären der Notarin, bei der sie sich beraten lassen, dass jeder für den Fall der Trennung für sich selbst sorgen könne, aber beim Tod eines Partners der andere abgesichert werden soll.

Insbesondere die Regelung der Zugewinngemeinschaft zeigt, dass der Gesetzgeber die von den Ehegatten oder Lebenspartnern für ihre Gemeinschaft jeweils erbrachten Leistungen unabhängig von ihrem Geldwert als gleichwertig ansieht. Das „bisschen Haushalt“ ist nicht weniger wert als das Geldverdienen im „Job“. Deshalb hat jeder Partner grundsätzlich auch Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten. Dies gilt nicht nur für die Zeit des Bestehens der Gemeinschaft, sondern auch nach einer Trennung und Scheidung bzw. Aufhebung. Durch die äußerst komplizierten Paragraphen des Scheidungs- und Aufhebungsfolgenrechts soll insbesondere der sozial schwächere Partner, meist die kindererziehende Hausfrau oder der nicht erwerbstätige Lebenspartner, im Fall der Scheidung bzw. Aufhebung geschützt werden, wenn die Partner selbst diesbezüglich keine fairen Vereinbarungen treffen. Diesen steht es jedoch frei, durch **privatautonome** Abreden das für ihre individuellen Verhältnisse passende Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsmodell selbst zu gestalten. Da immer mehr Ehen und bereits auch Lebenspartnerschaften scheitern, empfiehlt sich eine derartige Regelung in guten Tagen. Eine „Versicherung“ gegen das Ehe- und Lebenspartnerschaftsrisiko ist ein derartiger Vertrag allerdings nur, wenn er fair ist. Einem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag, bei dem ein Partner über den Tisch gezogen wird, der sich zu Lasten Dritter, insbesondere gemeinsamer Kinder, auswirkt oder bei dem ein Partner von vornherein auf Sozialhilfe bei einer Trennung angewiesen ist, versagen die Gerichte im Ernstfall die Anerkennung. Ehegatten und Lebenspartner müssen ihre Vereinbarungen bei einer Änderung der Lebensplanung zudem stets überdenken und erforderlichenfalls anpassen. Ist zunächst eine Doppelverdienehe geplant, widmet sich die Frau aber nach dem zweiten Kind der Kindererziehung, so passt zumindest der Ausschluss des nachehelichen Kinderbetreuungsunterhalts nicht mehr. Gibt der Lebenspartner seine Beamtenstellung auf, um im Betrieb seines Partners ohne angemessenes Entgelt mitzuarbeiten, so sind eine früher vereinbarte Gütertrennung und ein Ausschluss des nachpartnerschaftlichen Unterhalts nicht mehr fair.

Allerdings dürfte es Partnern wohl auch nicht verwehrt sein, eine Vereinbarung zu treffen, bei der beide ein Risiko übernehmen. Wenn der Beamte und die Selbstständige Gütertrennung vereinbaren, dürfte es nicht unangemessen sein, wenn die erfolgreiche Ehefrau, die auch allein das Unternehmerrisiko getragen hat, nach einer Scheidung das Unternehmen behält, falls ihr Mann keine Nachteile durch die Ehe hatte. Auch bei manchen Unterhaltstatbeständen wie z. B. der nicht ehebedingten Krankheit eines Partners oder dessen Arbeitslosigkeit, stellt sich die Frage, ob sie nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat, obwohl es keinen Zwang gibt, eine schwangere Frau zu heiraten, die Schwangerschaft als Situation angesehen, in der bei einer Scheidung später Eheverträge von den Gerichten besonders auf ihre Ausgewogenheit überprüft werden sollen. Ob die schwangere Millionärsstochter wirklich gegenüber dem arbeitslosen Studenten, der sie geschwängert hat, strukturell unterlegen ist, ist zwar höchst fraglich. Für den Bundesgerichtshof ist jedoch das Vorliegen einer besonderen „Drucksituation“, zu der vor allem die Schwangerschaft gehört, Anlass für eine verstärkte richterliche Kontrolle. Geprüft wird, ob der Vertrag eine einseitige Lastenverteilung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zur Folge hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Nachteile für einen Partner durch die Ehe (z. B. Kinderbetreuung) entstehen und im Vergleich zum Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgenrecht nicht angemessen kompensiert werden. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang der Kinderbetreuungsunterhalt, der Versorgungsausgleich sowie der Alters- und Krankheitsunterhalt. Die beiden letztgenannten Unterhaltstatbestände haben zwar nichts mit der Lebensgemeinschaft zu tun, sind aber Ausdruck der nachwirkenden Solidarität der früheren Verantwortungsgemeinschaft. Deshalb sind „Sklavenhaltereieverträge“, in denen ein sprachunkundiger ausländischer Partner auf sämtliche Rechte verzichtet, nichtig. Umgekehrt kann es besonders teuer werden, wenn eine hochqualifizierte Frau einvernehmlich lange Zeit zur Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eine eigene Karriere verzichtet. Ist ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag im Ernstfall sein Geld noch wert? Wenn er fair ist, ist dies sicher der Fall. Wer hundertprozentig auf Nummer sicher gehen will, darf

nicht heiraten und keine Lebenspartnerschaft begründen. Er bleibt dann zwar unterhaltpflichtig, wenn ein Kind unterwegs ist, aber die anderen Scheidungsfolgen fallen weg. Umgekehrt sollte eine Frau nicht schwanger werden, bevor sie nicht eine faire Regelung für den Fall des Scheiterns der Ehe getroffen hat oder verheiratet ist. Die Aussage, wir lieben uns, wir brauchen keinen Vertrag, erweist sich später leider allzu oft als (teurer) Irrtum.

## 2. Das eheliche Zusammenleben

### a) (Sexuelle) Vertragsfreiheit für Partner?

**BEISPIEL:** Andrea hat in der Zeitung gelesen, dass Jennifer Lopez mit Ben Afleck in den USA einen Ehevertrag geschlossen hat. Darin soll vereinbart worden sein, dass dieser mit ihr viermal pro Woche Sex haben müsse. Außerdem wird bei einem Seitensprung eine „saftige“ Geldstrafe fällig. Andrea findet – jedenfalls den ersten Punkt – gar nicht schlecht. Ihr Freund Martin befürchtet einen „ganz schönen Stress“.

Der Staat schreibt den Ehegatten und Lebenspartnern nicht vor, wie sie ihr gemeinsames Leben gestalten und wie sie die Aufgaben in ihrer Lebensgemeinschaft verteilen sollen. Dies bleibt ihnen überlassen. Bei einer funktionierenden Beziehung werden anstehende Probleme, z. B. die Anschaffung eines Haushaltsgegenstandes, meist von Fall zu Fall besprochen und gelöst. Aber auch Entscheidungen mit langfristiger Bedeutung, wie z. B. die Erfüllung des Kinderwunsches und die sich daraus ergebende Aufgabe der Berufstätigkeit eines Partners, können die Partner durch mündliche Abreden gemeinsam treffen. In den USA sind umfassende Verträge verbreitet, in denen neben den vermögensrechtlichen Punkten auch persönliche und gesellschaftliche Verhaltenspflichten geregelt werden. Erwähnt sei nur die Klausel, wonach sich die Frau verpflichtet, die Karriere ihres Mannes dadurch zu fördern, dass sie wöchentlich mindestens zwei „dinnerpartys“ für seine Geschäftsfreunde veranstaltet, und der Mann als Gegenleistung die Frau mindestens einmal im Monat ins Theater ausführt. In der Presse wurden Vereinbarungen von prominenten Paaren bekannt, „in denen sexuelle Handlungen“

gen“ der Frau durch den Mann großzügig honoriert werden. Hier von scheint eine gewisse Vorbildfunktion auszugehen. Auch in Deutschland nimmt deshalb die Frage nach der Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen zu. Manche Juristen halten sie (noch) für sittenwidrig. Ob ein Vertrag, in dem die Partner für Freitagabend „Sex“ und für Samstagabend „Kultur“ vereinbaren, die Erotik in der Beziehung fördert, kann man durchaus bezweifeln. Er ist aber anständiger als ein Vertrag, in dem der erwerbstätige Partner den haushaltsführenden bei einer Trennung mit einem „Butterbrot“ abzuspeisen versucht. Zudem dient er der individuellen Kulturförderung. Ob Paare Vereinbarungen über ihr Intimleben treffen wollen, sollte deshalb ihnen überlassen werden. Allerdings ist bis zum Vorliegen von Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema noch Zurückhaltung ratsam.

### b) Was dürfen Ehegatten und Lebenspartner nicht regeln?

**BEISPIELE:** Moritz und Frieda halten das Eheversprechen „bis der Tod euch scheidet“ für überholt und wollen entsprechend der Empfehlung einer bayrischen Politikerin zunächst nur für sieben Jahre fest zusammenbleiben. Wird die Ehe nicht gekündigt, soll sie sich jeweils um ein Jahr verlängern. Außerdem soll sexuelle Freiheit herrschen und, solange das jüngste gemeinsame Kind noch nicht sechzehn Jahre ist, die Stellung eines Scheidungsantrags unzulässig sein. Ihre Eltern halten das, obwohl der Vater von Moritz heimlich eine Geliebte hatte, für „unmöglich“.

Ludwig und Klaus finden im Gesetz keine Verpflichtung, „ewig“ zusammen zu bleiben. Sie wollen deshalb eine Kündigungsmöglichkeit nach zehnjähriger Partnerschaft vereinbaren.

Grenzen für Vereinbarungen der Ehegatten und Lebenspartner über ihr Zusammenleben ergeben sich aus den wenigen zwingenden Vorschriften des Familienrechts und den Verbotsnormen der allgemeinen Gesetze. So schließt § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB, wonach die Ehe auf Lebenszeit beschlossen wird, Abreden über eine kürzere Dauer oder eine Kündigungsmöglichkeit aus. § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG lässt zwar bei Lebenspartnern die Absicht der lebenslangen Gemeinschaft genügen, dennoch sind auch bei ihnen eine Befristung und Kündbarkeit unzulässig. Die Ehegatten und Lebenspartner können auch keine weiteren, vom Gesetz abweichenden Scheidungs- bzw. Aufhe-